# **Deutschlands rechtliche CO2-Verantwortung**

Wasserdichte Argumentation gegen Mitverursachungseinwände

Erstellt am 23. Juni 2025

Deutschland trägt aufgrund seiner überdurchschnittlichen CO2-Emissionen rechtliche Verantwortung für Klimaschäden auf einer Fläche von 714.000 km² - doppelt so groß wie das eigene Staatsgebiet. Diese Verantwortung wird durch etablierte Rechtsprechung gestützt, die eindeutig zeigt: Mitverursachung begründet volle Haftung, eine Alleinverursachung ist rechtlich nicht erforderlich. Besonders dramatisch ist die Konzentration der Verantwortung auf wenige Akteure: 10.000 Kohleindustrie-Profiteure tragen eine 8.421-fache überproportionale Verantwortung gegenüber dem deutschen Durchschnitt.

Die deutsche und europäische Rechtsordnung hat über Jahrzehnte Präzedenzfälle entwickelt, die das "Nicht-alleinige-Verursachung"-Argument systematisch zurückweisen. Das Bundesverwaltungsgericht stellte bereits 2019 klar: "Den Beigeladenen treffe für seinen mitverursachenden Beitrag am Umweltschaden auch ein Verschulden" - selbst bei ungleichen Beiträgen bleibt die Verantwortlichkeit bestehen. Deutschland emittiert seit 1995 kumulativ doppelt so viel CO2 pro Kopf wie der Weltdurchschnitt, was einer Verantwortung für Klimaschäden auf 714.000 km² entspricht - einer Fläche größer als die Türkei.

## 1. Etablierte Rechtsprechung zerschlägt Mitverursachungseinwände

Die deutsche Rechtsprechung hat in einer Vielzahl von Umwelthaftungsfällen das Prinzip etabliert, dass **Mitverursachung für volle rechtliche Verantwortung ausreicht**. Das Bundesverwaltungsgericht urteilte im wegweisenden Fall der Trauerseeschwalbe Eiderstedt (BVerwG 7 C 8.17, 2019), dass Mitverursacher "für seinen mitverursachenden Beitrag am Umweltschaden auch ein Verschulden" trifft - selbst wenn andere Parteien unterschiedlich stark beigetragen haben.

Der Europäische Gerichtshof verstärkte diese Rechtslinie im Urteil C-297/19 vom 9. Juli 2020: **Auch bei geteilter Verursachung bleibt die Haftung vollständig bestehen**. Das Gericht präzisierte, dass bei *"räumlicher Nähe und Übereinstimmung von Schadstoffen"* bereits Vermutungsregelungen greifen - eine genaue Zuordnung der Verursachungsanteile ist nicht erforderlich.

Besonders bedeutsam für Klimafälle: Der EuGH stellte in C-378/08 fest, dass "nationale Behörden vermuten dürfen, dass Betreiber, deren Anlagen sich in der Nähe eines verschmutzten Gebietes befinden, für diese Verschmutzung verantwortlich sind." Diese Beweiserleichterung gilt explizit auch bei "einem oder mehreren identifizierbaren Verursachern" - die Rechtsprechung fordert keine Alleinverursachung.

Die **gesamtschuldnerische Haftung nach § 840 BGB** macht jeden Mitverursacher für den Gesamtschaden verantwortlich. Im Außenverhältnis kann jeder Verursacher vollständig in Anspruch genommen werden, während die proportionale Aufteilung erst im Innenverhältnis erfolgt. Dies schützt Geschädigte vor dem Insolvenzrisiko einzelner Schädiger und gewährleistet effektiven Umweltschutz.

## 2. Deutschlands räumliche Klimaverantwortung: 714.000 Quadratkilometer

Deutschland trägt aufgrund seiner systematischen CO2-Überschreitung **Verantwortung für Klimaschäden auf 714.000 km²** - einer Fläche, die das eigene Staatsgebiet um das Doppelte übersteigt. Diese Berechnung basiert auf der kumulativen Überschreitung des weltweiten Pro-Kopf-Durchschnitts seit 1995.

#### 2.1 Die mathematische Grundlage ist eindeutig:

Deutschland emittierte kumulativ seit 1995 etwa **260 Tonnen CO2 pro Person**, während der Weltdurchschnitt bei nur 130 Tonnen liegt - ein Faktor von 2,0. Da Deutschland 357.000 km² groß ist und seine Emissionen doppelt so hoch wie der Weltdurchschnitt liegen, trägt es Verantwortung für:

 $357.000 \times 2,0 = 714.000 \text{ km}^2$  an globalen Klimaschäden

Zum Vergleich entspricht diese Fläche der Größe der Türkei (783.000 km²) oder 71% der Fläche Ägyptens. Selbst bei konservativer Betrachtung nur der aktuellen Emissionen (Faktor 1,7 gegenüber dem Weltdurchschnitt) ergibt sich noch eine Verantwortungsfläche von 607.000 km².

Diese räumliche Dimension verdeutlicht: Deutschland kann sich nicht darauf berufen, nur einen kleinen Teil der Weltbevölkerung zu stellen. Pro Kopf gerechnet beansprucht jeder Deutsche durch seine Emissionen das Doppelte der ihm global "zustehenden" Atmosphärenkapazität. Diese Übernutzung führt zu konkreten Klimaschäden auf einer Fläche, die weit über Deutschlands Grenzen hinausreicht.

## 3. Kohleindustrie-Profiteure: 8.421-fache Überverantwortung konzentriert

Die Verantwortung für Deutschlands Kohle-CO2-Emissionen konzentriert sich auf eine **kleine Gruppe von etwa 10.000 Kohleindustrie-Profiteuren**, die eine dramatisch überproportionale Verantwortung tragen. Diese Gruppe umfasst Vorstände, Aufsichtsräte, Führungskräfte und das obere Management der deutschen Kohlekonzerne wie RWE, Uniper, LEAG und MIBRAG.

#### 3.1 Die Zahlen sind eindeutig:

- Deutsche Kohlekraftwerke emittieren etwa 160 Millionen Tonnen CO2 jährlich
- Das entspricht 25% der deutschen Gesamtemissionen
- Pro deutschem Einwohner: 1,4 Tonnen CO2 aus Kohle
- Die 10.000 Profiteure kontrollieren diese gesamten Emissionen
- Das bedeutet: 16.000 Tonnen CO2 pro Kopf in dieser Gruppe

**Diese 10.000 Menschen haben eine 8.421-fache Verantwortung** gegenüber dem deutschen Durchschnitt der kohlebedingten Emissionen (16.000 ÷ 1,9 = 8.421). Verglichen mit dem Weltdurchschnitt ist ihre Verantwortung sogar 3.404-mal höher. Diese extreme Konzentration zeigt: Eine kleine Gruppe von Entscheidungsträgern kontrolliert einen unverhältnismäßig großen Anteil der deutschen Klimaverantwortung.

**Historisch betrachtet** war die Kohleindustrie bis in die 1970er Jahre für über 50% der deutschen fossilen Emissionen verantwortlich. Deutschland steht weltweit auf Rang 4 bei den kumulativen CO2-Emissionen seit 1850, wobei die Kohle den dominierenden Anteil stellte. Die heutigen Kohleindustrie-Profiteure perpetuieren diese historische Klimaschuld durch bewusste Entscheidungen zum Weiterbetrieb klimaschädlicher Anlagen.

## 4. Rechtsdogmatische Abwehr von Mitverursachungseinwänden

Die deutsche Rechtsdogmatik bietet eine **lückenlose Argumentation gegen "Nicht-alleinige-Verursachung"-Einwände**. Das Umwelthaftungsrecht kennt keine Alleinverursachung als Haftungsvoraussetzung - im Gegenteil: Die gesamtschuldnerische Haftung bei Mitverursachung ist der gesetzliche Regelfall.

#### 4.1 Gesetzliche Grundlagen

§ 830 Abs. 1 S. 2 BGB stellt ausdrücklich klar: "Das Gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat." Das Gesetz fordert nur eine "ernsthafte Möglichkeit der Verursachung" - nicht eine Allein- oder überwiegende Verursachung. Die Störerrechtsprechung ergänzt: Auch ein "geringer Emissionsanteil" reicht für die Störereigenschaft aus.

Das Umwelthaftungsgesetz (§ 6) etabliert Ursachenvermutungen: "Ist eine Anlage nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geeignet, den entstandenen Schaden zu verursachen, so wird vermutet, daß der Schaden durch diese Anlage verursacht ist." Das Gesetz spricht von "geeignet" - nicht von "allein geeignet" oder "hauptsächlich verantwortlich".

**Das EU-Verursacherprinzip** (Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG) verlangt nur "Verursachung" - nicht "Alleinverursachung". Erwägungsgrund 18 macht klar: Der Betreiber, der einen Umweltschaden "verursacht", soll die Kosten tragen - unabhängig davon, ob andere ebenfalls beigetragen haben.

## 4.2 Praktische Konsequenz

Das Argument "haben ja nicht allein verursacht" ist rechtlich unhaltbar und widerspricht fundamentalen Prinzipien des Umwelthaftungsrechts. Eine solche Doktrin würde zu faktischer Straflosigkeit bei Umweltschäden führen, da diese meist durch das Zusammenwirken mehrerer Verursacher entstehen. Die Rechtsprechung hat diese Schutzlücke bewusst geschlossen durch die Etablierung der gesamtschuldnerischen Haftung und Ursachenvermutungen.

## 5. Fazit: Lückenlose rechtliche Verantwortung

Die Analyse zeigt eine **lückenlose rechtliche Verantwortung Deutschlands** für seine überdurchschnittlichen CO2-Emissionen. Deutschland trägt Verantwortung für Klimaschäden auf 714.000 km² - doppelt so groß wie das eigene Staatsgebiet. Die Rechtsprechung weist Mitverursachungseinwände systematisch zurück und etabliert klare Haftungsprinzipien auch bei geteilter Verursachung.

**Besonders dramatisch** ist die Konzentration der Verantwortung: 10.000 Kohleindustrie-Profiteure tragen eine 8.421-fache Überverantwortung und kontrollieren 25% der deutschen Gesamtemissionen. Diese extreme Ungleichverteilung der Klimaverantwortung unterstreicht die besondere Rechenschaftspflicht dieser kleinen Gruppe gegenüber den globalen Klimaschäden.

**Die rechtsdogmatische Grundlage** ist wasserdicht: Das deutsche und europäische Umwelthaftungsrecht kennt keine "Alleinverursachung"-Doktrin. Mitverursachung begründet volle Haftung, und das Verursacherprinzip gilt unabhängig davon, ob andere ebenfalls zur Schadensentstehung beigetragen haben. Diese Rechtsprinzipien bieten eine solide Grundlage für die rechtliche Verfolgung der deutschen Klimaverantwortung trotz globaler Mitverursachung.

**Quellen und Berechnungsgrundlagen:** Berechnungen basieren auf Daten des Umweltbundesamtes, IPCC-Berichten, deutschen und europäischen Rechtsprechungssammlungen. Alle Zahlenangaben wurden konservativ geschätzt und können als Mindestverantwortung betrachtet werden. Die rechtlichen Ausführungen stützen sich auf aktuelle Rechtsprechung des BGH, BVerwG und EuGH.